

## Vorverurteilung

Unter der Überschrift » Verbotene Liebe -Schüler erwürgt Lehrerin im Bett« berichtet eine Boulevardzeitung über einen Mordfall. Dabei veröffentlicht sie Einzelheiten aus dem Privatleben der Ermordeten und lässt keinen Zweifel daran, dass ein als tatverdächtig festgenommener Schüler der Täter ist. Der Verdächtige wird durch Nennung des Vornamens und Angabe des Alters identifizierbar. (1986)

Nach Ansicht des Deutschen Presserats hat die Zeitung gegen die Ziffern 8,9 und 13 der Publizistischen Grundsätze verstoßen. Bereits die Überschrift stellt eine Vorverurteilung dar. Die Preisgabe von Einzelheiten aus dem Privatleben der Ermordeten hält der Presserat für völlig unnötig. Von einer öffentlichen Rüge wird abgesehen, da der Chefredakteur der Zeitung in einem zeitlich und inhaltlich parallel liegenden Fall Einsicht gezeigt und »Konsequenzen« für die weitere Berichterstattung angekündigt hat.

**Aktenzeichen:**B 13/86

**Veröffentlicht am:** 01.01.1986

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8); Schutz der Ehre (9);  
Unschuldsvermutung (13);

**Entscheidung:**